



GEMEINDE MAISPRACH

E I N W O H N E R - G E M E I N D E V E R S A M M L U N G

* * * * *

**Freitag, 19. November 2004, 20.15 Uhr
im Gemeindezentrum**

Traktanden:

1. Protokoll der Versammlung vom 23. April 2004
2. Einbürgerung Frau Hortiales Estrada Belem;
Festlegung der Einbürgerungsgebühr
3. Voranschlag 2005;
Festlegung der Steuersätze
4. Jährlicher Kredit von Fr. 10'000.-- für Naturschutzmassnahmen
und -arbeiten im Wald
5. Genehmigung Polizeireglement Maisprach
6. Genehmigung Hundereglement Maisprach
7. Verschiedenes

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Zu Traktandum 2:

Frau Hortiales Estrada Belem, geboren am 05. April 1983, ist gebürtige Mexikanerin und lebt seit dem 18. April 1997 bei ihrer Mutter und ihrem Stiefvater am Bündtenweg 13e in Maisprach.

Frau Hortiales hat sich gut in der Schweiz eingelebt und absolviert momentan eine Ausbildung. Die Prüfung durch die Justizdirektion hat ergeben, dass es keine Vorbehalte gegen eine Einbürgerung gibt. Auch mit dem Gemeinderat fand das Prüfungsgespräch statt und es sind keinerlei Vorbehalte anzubringen.

Die reglementarischen Voraussetzungen für die Einbürgerung sind erfüllt und die Einbürgerungsgebühr beträgt gemäss unserem Reglement Fr. 500.--.

Der Gemeinderat beantragt, Frau Hortiales Estrada Belem in Maisprach einzubürgern und die Gebühr auf Fr. 500.-- festzulegen.

Zu Traktandum 3:

Zum ersten Mal seit einigen Jahren kann ein nahezu ausgeglichener Voranschlag vorgelegt werden. Es wird eine Eigenfinanzierung (Cashflow) von Fr. 274'270.-- ausgewiesen. Die Investitionen können mit eigenen Mitteln finanziert werden und es bleibt ein Finanzierungüberschuss von 124'270 Franken. Das Ergebnis ist erfreulich, doch ist es unerlässlich, die Finanzen im Auge zu behalten. Im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung werden vom Kanton wieder Kosten auf die Gemeinden abgewälzt. Ab dem Jahr 2005 wird auch die Revision des Steuergesetzes im Bereich Mieterabzug und Anpassung Eigenmietwert wirksam. Der Finanzplan zeigt auch in den kommenden Jahren noch Aufwandüberschüsse:

Finanzplan	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Rechnung	Budget	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Total Ertrag	3'128	2'785	3'201	3'038	3'109	3'183	3'259	3'337
Total Aufwand	3'091	3'085	3'247	3'245	3'292	3'341	3'386	3'433
Ergebnis	37	-300	-46	-207	-183	-158	-127	-96

Es ist zu berücksichtigen, dass der Finanzplan nur ein Hilfsmittel ist, mit welchem z.B. Auswirkungen von Investitionen und Ausgaben in den Folgejahren aufgezeigt werden können. Er berücksichtigt keinerlei gesetzliche Änderungen, welche noch nicht in Kraft oder erst geplant sind. Es wird daher immer Abweichungen gegenüber dem Detailbudget geben. Der Finanzplan wird jährlich angepasst.

Sie finden Zusammenzüge im Anhang zu dieser Einladung. Der komplette Voranschlag kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder gratis bestellt werden. Zu den wichtigsten Abweichungen können wir noch folgende Anmerkungen anbringen:

0 - Allgemeine Verwaltung

Veränderungen gibt es durch die neue Beitragsregelung der Pensionskasse. Die Prämiensätze sind neu nach Alter abgestuft und bringen dadurch eine Mehrbelastung.

1 - Öffentliche Sicherheit

Neu sind die Abschreibungen des Feuerwehrfahrzeuges enthalten. Beim Zivilschutz ist noch die Regionalisierung offen, welche Mehrkosten verursachen wird. Hierzu wird es an einer nächsten Gemeindeversammlung eine Sondervorlage geben.

2 - Bildung

Es wirken sich auch hier die neuen Beitragsregelungen der Pensionskasse aus. Bei den Besoldungen sind allfällige Veränderungen bei den Pensen im Schuljahr 2005/2006 nicht berücksichtigt. Es kann hier eher eine Reduktion geben.

Das Bildungsgesetz verpflichtet die Gemeinden zur Übernahme der Schulkosten für spezielle Privatschulen (z.B. Talenta) auf der Primarstufe. Dies aber nur, wenn die Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst ergeben, dass nur eine solche Schule einem Kind die Weiterentwicklung ermöglicht.

Bei der Jugendmusikschule kommen die Änderungen durch das Bildungsgesetz (Wegfall Kantonssubventionen, Besoldung Lehrkräfte) voll zum Tragen.

Neu eingeführt wurde - dies ebenfalls ein Auftrag des Bildungsgesetzes - der Mittagstisch. Die Gemeinde hat sich an den Kosten zu beteiligen.

4 - Gesundheit

Die Spitexkosten führen hier zur Erhöhung gegenüber dem Vorjahr.

5 - Soziale Wohlfahrt

Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen sind immer noch steigend. Bei den Sozialfällen ist eine Budgetierung kaum möglich. Entscheide über Leistungen liegen nicht in der Kompetenz des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung. Die Voraussetzungen für einen Anspruch und die Höhe der Leistungen sind durch Gesetz und Richtlinien klar geregelt.

6 - Verkehr

Die beiden Wartehäuschen der Haltestelle Hofmet gehen an die Gemeinde über, da die Allgemeine Plakatgesellschaft den Vertrag aufgelöst hat. Es ist vorgesehen, diese Wartehäuschen aufzufrischen.

7 - Umwelt und Raumordnung

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden als Spezialfinanzierungen geführt. Die beiden Funktionen sind innerhalb der Rechnung ausgeglichen. Die Verbuchung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses erfolgt über Spezialkonti in der Bestandesrechnung. Diese beiden Spezialfinanzierungen zeigen folgendes Ergebnis:

Wasser:	Aufwandüberschuss Fr. 1'500	(Konto 480)
Abwasser:	Aufwandüberschuss Fr. 21'000	(Konto 480)

8 - Volkswirtschaft

Es sind Fr. 10'000.-- für Naturschutzmassnahmen im Wald gemäss Traktandum 4 enthalten.

9 - Finanzen und Steuern

Bei der Budgetierung der Steuern wird auf die Steuererträge 2003 abgestellt. Beim Finanzausgleich ist damit zu rechnen, dass dieser aufgrund der Steuererträge 2004 niedriger ausfallen wird als in diesem Jahr.

Investitionsrechnung

Als neue Investition ist der Kredit von Fr. 40'000 für die Einrichtung eines Schulleitungsbüros im Schulhaus Obermatt im Voranschlag 2005 enthalten.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2005 und die Beibehaltung der bisherigen Steuersätze

62%	der Staatssteuer	für natürliche Personen
4,5 %	vom Ertrag und	
5,0 %	vom Kapital	für juristische Personen
0,5 %	vom Einkommen	für Feuerwehrpflichtersatz

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Maisprach

**Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Maisprach**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ausübung des uns übertragenen Mandates haben wir das Budget 2005 der Einwohnerkasse geprüft. An einer Sitzung mit dem Gemeinderat haben wir seinen Voranschlag für das Budget 2005 diskutiert.

Wir stellen den Antrag, das vorliegende Budget 2005 der Einwohnerkasse zu genehmigen.

Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:

Raymond Sommer



Matthias Fehr



Thomas Hiltmann



Maisprach, 22. Oktober 2004

Zu Traktandum 4:

Im Jahr 2003 wurde der Gemeinde für das Naturschutzreservat Sonnenberg der Betrag von Fr. 33'000 vom Kanton ausbezahlt, dies als Entschädigung für Ertragsausfall und erschwerte Holzerei. An der Rechnungsgemeindeversammlung vom 23. April 2004 stellte die Kommission Kommunaler Landschaftsplan (KLP) den Antrag, dieses Geld für Naturschutzmassnahmen im Wald vorzusehen und einen Fonds zu bilden. Da der Gemeinderat von diesem Antrag keine Kenntnis hatte und die Detailregelungen nicht klar waren, wurde der Antrag zurückgezogen und beschlossen, dieses Thema an der nächsten Gemeindeversammlung zu traktandieren. In der Zwischenzeit fanden die Kontakte mit der KLP statt und gemeinsam ist man der Meinung, dass nicht ein Fonds geschaffen werden soll. Mit einer Sondervorlage gemäss §59 Gemeindegesetz und § 6 Gemeindeordnung wird jedes Jahr der Betrag von Fr. 10'000.-- in den Voranschlag aufgenommen. Diese Mittel sind für Naturschutzmassnahmen und -arbeiten im Wald zu verwenden. Grundsätzlich sollen damit die Schutz- und Pflegemassnahmen des Kommunalen Landschaftsplanes umgesetzt und finanziert werden. Es könnten aber auch Arbeiten im Wald ausserhalb des Landschaftsplanes sein (z.B. Sanierungen von Weihern). Der Gemeinderat plant, zusammen mit der KLP, die jährlichen Arbeiten und vergibt die entsprechenden Aufträge.

Der Gemeinderat beantragt, den Betrag von Fr. 10'000 als jährliche wiederkehrende Ausgabe für Naturschutzmassnahmen im Wald zu beschliessen.

Zu Traktandum 5:

Unser Polizeireglement stammt vom 22. Mai 1921 (!) und ist in den meisten Belangen überholt. Der Gemeinderat ist vom Gesetz her verpflichtet, die ortspolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen. Ohne klare gesetzliche Grundlage führt dies immer wieder zu Vollzugsproblemen. Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat ein neues Polizeireglement beschlossen. Dieses stützt sich auf bestehende Reglemente in

anderen Gemeinden und wurde vom Kanton geprüft und als rechtens genehmigt.

Sie finden den ganzen Reglementstext ab Seite 8 im Anhang dieser Einladung

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Polizeireglements Maisprach.

Zu Traktandum 6:

Die Änderung der kantonalen Gesetzgebung erfordert auch die Anpassung des Gemeindereglementes über die Hundehaltung. Nachdem das bestehende Reglement mit den verschiedenen Änderungen schwer lesbar wird, hat der Gemeinderat beschlossen, das ganze Reglement zu ersetzen. Als Basis dient das Reglement aus dem Jahre 1996. Bei dieser Gelegenheit sollen die Gebühren angepasst werden. Diese wird auf Fr. 100.-- pro Hund angehoben, doch erfolgt für den zweiten oder weiteren Hunde pro Haushalt kein Zuschlag mehr. Auch dieses Reglement wurde vom Kanton vorgeprüft und als in Ordnung befunden. Sie finden den ganzen Text ab Seite 13 im Anhang dieser Einladung.

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Maisprach zu genehmigen.

Polzeireglement

Polzeireglement der Einwohnergemeinde Maisprach vom

Die Einwohnergemeindeversammlung von Maisprach erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

§ 3 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

B. ORDNUNG UND SICHERHEIT

§ 4 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarb., Apparate und Musikinstrumente

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

²Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

³Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

⁴Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe zwischen 12.00 - 13.00 Uhr ist einzuhalten.

⁵Radio-, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁶An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 Ruhetaggesetz).

⁷Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten.

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 7 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von störenden Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Spiel- und Sportplätze

Für die Benützung der Spiel- und Sportanlagen und des Schulareals erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen.

§ 10 Feuerwerk, Schiessen

¹Ausserhalb von traditionellen Anlässen, wie Silvester, Banntag, 1. August, ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

²Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 11 Kirchenglocken

¹Mit den Kirchenglocken kann auch während den Ruhezeiten akustisch die Zeit angezeigt werden.

²Die Kirchenglocken können auch während den Ruhezeiten zu traditionellen Zwecken (Neujahr / Bestattungen etc.) geläutet werden.

§ 12 Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

§ 13 Tierhaltung

¹Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden.

²Glocken von Nutztieren sind in der Landwirtschaftszone erlaubt.

³Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

§ 14 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

C. ALLMEND-, FLUR- UND WALDPOLIZEI, VERKEHR

§ 15 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 16 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 17 Ueberhängende Äste

¹Ueberhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Sie sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

²Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 18 Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Allmendgebiet (= öffentlicher Grund, von jedermann betretbar) wie Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen oder dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Gebühr zulässig.

§ 19 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 20 Landwirtschaftliche Arbeiten

¹Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist am Samstag und Sonntag verboten.

²Während Bestattungen sind Arbeiten mit Traktoren und anderen Maschinen in Hörweite des Friedhofes zu unterlassen.

§ 21 Fahrverbot

Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 22 Camping, Campingplätze

¹Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

²Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 23 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

D. REKLAMEWESEN

§ 24 Bewilligung

¹Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlpropaganda, inklusive Hinweistafeln für Direktverkauf, auf öffentlichem Grund ist an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

²Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.

E. FASNACHTSORDNUNG

§ 25 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

F. ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI

§ 26 Pflichtenheft

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

G. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 27 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 28 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu CHF 1'000.-- erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

§ 29 Strafmass

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000.-- bestraft.

²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des ange-

richteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 30 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 31 Verfahren bei Uebertretungen

¹Wird jemand wegen der Übertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig erlässt er eine Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.

²Das Bussenanerkennungsverfahren ist im Gemeindegesetz (§ 81) vom 28. Mai 1970 geregelt.

§ 32 Rechtsmittel

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

§ 33 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Aufhebung bisheriges Reglement

Das Polizeireglement der Gemeinde Maisprach vom 22. Mai 1921 wird mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1.1.2005 in Kraft.

Das Polizeireglement vom 22. Mai 1921 wird hiermit aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. P. Spänhauer

sig. M. Schafroth

Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Maisprach, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen.

²Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter und Hundehalterinnen sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- im Wald und unmittelbarer Nähe davon
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

²Zu sämtlichen Sportanlagen, Spielplätzen, zum Schulareal und Friedhof haben Hunde keinen Zutritt.

³Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. Organisation

§ 10 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässig Übertretung dieses Reglements.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2005 in Kraft. Das Reglement über die Hundehaltung vom 26. April 1996 wird hiermit aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. P. Spänhauer

sig. M. Schafroth

Ergebnis	Voranschlag 2005		Voranschlag 2004		Rechnung 2003	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	3'383'848.00	3'383'848.00	3'216'170.00	3'216'170.00	3'249'257.27	3'249'257.27
Total Aufwand und Ertrag	3'383'848.00	3'337'518.00	3'216'170.00	2'916'324.00	3'212'033.93	3'249'257.27
Ertragsüberschuss					37'223.34	
Aufwandüberschuss		46'330.00		299'846.00		
Investitionsrechnung	230'000.00	230'000.00	400'000.00	400'000.00	631'319.50	631'319.50
Total Ausgaben und Einnahmen	230'000.00	80'000.00	400'000.00	80'000.00	631'319.50	138'213.40
Zunahme der Nettoinvestitionen		150'000.00		320'000.00		493'106.10
Finanzierung	320'600.00	320'600.00	619'846.00	619'846.00	493'106.10	493'106.10
Zunahme der Nettoinvestitionen	150'000.00		320'000.00		493'106.10	
Ord. Abschreibungen VV		320'600.00		330'000.00		349'606.10
Abschreibung Bilanzfehlbetrag				40'000.00		40'000.00
Aufwandüberschuss LR	46'330.00		299'846.00			
Ertragsüberschuss LR						37'223.34
Finanzierungsüberschuss	124'270.00					
Finanzierungsfehlbetrag				249'846.00		66'276.66
Kapitalveränderung	400'600.00	400'600.00	699'846.00	699'846.00	631'319.50	631'319.50
Finanzierungsüberschuss		124'270.00				
Finanzierungsfehlbetrag			249'846.00		66'276.66	
Aktivierungen		230'000.00		400'000.00		631'319.50
Passivierungen	400'600.00		450'000.00		527'819.50	
Zunahme des Kapitals					37'223.34	
Abnahme des Kapitals		46'330.00		299'846.00		

	Voranschlag 2005		Voranschlag 2004		Rechnung 2003	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	484'020.00	193'000.00	467'420.00	181'160.00	455'981.70	183'625.90
Nettoaufwand		291'020.00		286'260.00		272'355.80
Öffentliche Sicherheit	82'080.00	43'339.00	85'280.00	41'724.00	85'676.45	65'406.00
Nettoaufwand		38'741.00		43'556.00		20'270.45
Bildung	1'311'708.00	244'479.00	1'216'130.00	193'740.00	1'279'819.28	238'291.72
Nettoaufwand		1'067'229.00		1'022'390.00		1'041'527.56
Kultur und Freizeit	33'750.00	1'000.00	58'650.00	1'000.00	37'151.15	960.85
Nettoaufwand		32'750.00		57'650.00		36'190.30
Gesundheit	174'000.00	37'000.00	161'100.00	37'000.00	164'966.95	43'714.20
Nettoaufwand		137'000.00		124'100.00		121'252.75
Soziale Wohlfahrt	360'350.00	140'500.00	279'050.00	75'500.00	334'638.70	157'642.10
Nettoaufwand		219'850.00		203'550.00		176'996.60
Verkehr	388'600.00	29'000.00	346'000.00	29'000.00	326'139.10	29'374.45
Nettoaufwand		359'600.00		317'000.00		296'764.65
Umwelt und Raumplanung	337'330.00	288'000.00	329'630.00	283'200.00	291'983.05	270'539.25
Nettoaufwand		49'330.00		46'430.00		21'443.80
Volkswirtschaft	136'510.00	96'500.00	121'410.00	89'300.00	103'502.70	130'223.80
Nettoaufwand		40'010.00		32'110.00		
Nettoertrag					26'721.10	
Finanzen und Steuern	75'500.00	2'264'700.00	151'500.00	1'984'700.00	132'174.85	2'129'479.00
Nettoertrag	2'189'200.00		1'833'200.00		1'997'304.15	
Total	3'383'848.00	3'337'518.00	3'216'170.00	2'916'324.00	3'212'033.93	3'249'257.27
Ertragsüberschuss					37'223.34	
Aufwandüberschuss		46'330.00		299'846.00		
T o t a l	3'383'848.00	3'383'848.00	3'216'170.00	3'216'170.00	3'249'257.27	3'249'257.27

ZUSAMMENZUG	Voranschlag 2005		Voranschlag 2004		Rechnung 2003	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	484'020.00	193'000.00	467'420.00	181'160.00	455'981.70	183'625.90
01 Legislative + Exekutive	74'300.00		71'300.00		70'320.05	
011 Gemeindeversammlung	14'000.00		11'500.00		10'005.55	
012 Gemeinderat, Kommiss.	60'300.00		59'800.00		60'314.50	
02 Allgemeine Verwaltung	406'720.00	193'000.00	393'120.00	181'160.00	382'665.40	183'625.90
020 Gemeindeverwaltung	406'720.00	193'000.00	393'120.00	181'160.00	382'665.40	183'625.90
03 Leist. Pensionierte	3'000.00		3'000.00		2'996.25	
030 Pensioniertes Personal	3'000.00		3'000.00		2'996.25	
1 Öffentliche Sicherheit	82'080.00	43'339.00	85'280.00	41'724.00	85'676.45	65'406.00
10 Rechtsaufsicht	10'500.00		15'000.00		7'745.50	
100 Vermessungswesen	5'000.00		9'000.00		2'706.50	
101 Übrige Rechtspflege	5'500.00		6'000.00		5'039.00	
14 Feuerwehr	46'800.00	42'839.00	43'600.00	40'724.00	37'249.95	46'506.00
140 Feuerwehr	46'800.00	42'839.00	43'600.00	40'724.00	37'249.95	46'506.00
15 Militär	16'200.00		18'100.00		16'808.50	
150 Militär			500.00			
151 Schiesswesen	16'200.00		17'600.00		16'808.50	
16 Zivile Sicherheit	8'580.00	500.00	8'580.00	1'000.00	23'872.50	18'900.00
160 Zivilschutz	8'580.00	500.00	8'580.00	1'000.00	23'872.50	18'900.00

2 Bildung	1'311'708.00	244'479.00	1'216'130.00	193'740.00	1'279'819.28	238'291.72
20 Kindergarten	112'130.00	30'535.00	117'930.00	26'040.00	109'803.44	11'645.23
200 Kindergarten	112'130.00	30'535.00	117'930.00	26'040.00	109'803.44	11'645.23
21 Primarschule	727'000.00	177'444.00	678'200.00	148'800.00	671'283.74	189'283.04
210 Primarschule	717'000.00	177'444.00	658'200.00	148'800.00	651'680.04	189'283.04
212 Kleinklassen Primar	10'000.00		20'000.00		19'603.70	
22 Realschule					96'457.95	
220 Realschule					96'457.95	
24 Schulliegenschaften	257'928.00	13'500.00	246'550.00	13'500.00	252'531.00	31'983.45
240 Schulliegenschaften	257'928.00	13'500.00	246'550.00	13'500.00	252'531.00	31'983.45
25 Jugendmusikschule	108'000.00		97'000.00		69'878.45	
250 Jugendmusikschule	108'000.00		97'000.00		69'878.45	
26 Sonderschulen	86'900.00	13'000.00	76'450.00	5'400.00	79'864.70	5'380.00
260 IV-Sonderschule	86'900.00	13'000.00	76'450.00	5'400.00	79'864.70	5'380.00
29 Übriges Bildungswesen	19'750.00	10'000.00				
292 Erwachsenenbildung						
295 Mittagstisch	19'750.00	10'000.00				
3 Kultur und Freizeit	33'750.00	1'000.00	58'650.00	1'000.00	37'151.15	960.85
30 Kulturförderung	15'350.00	1'000.00	23'850.00	1'000.00	18'265.20	960.85
300 Kulturförderung	12'350.00	1'000.00	20'850.00	1'000.00	15'265.20	960.85
301 Museum	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
302 Theater und Musik	2'000.00		2'000.00		2'000.00	

31 Denkmalpflege	6'000.00		6'000.00		5'000.00	
310 Denkmalpflege	6'000.00		6'000.00		5'000.00	
34 Sport	11'000.00		27'400.00		12'685.95	
340 Sport	11'000.00		27'400.00		12'685.95	
39 Kirche	1'400.00		1'400.00		1'200.00	
390 Kirche	1'400.00		1'400.00		1'200.00	
4 Gesundheit	174'000.00	37'000.00	161'100.00	37'000.00	164'966.95	43'714.20
41 Pflegeheime	90'000.00		90'000.00		79'721.50	
410 Pflegeheime	90'000.00		90'000.00		79'721.50	
44 Amb. Krankenpflege	35'000.00		22'100.00		31'115.60	
440 Ambulante Krankenpflege	35'000.00		22'100.00		31'115.60	
46 Schulgesundheitsdienst	49'000.00	37'000.00	49'000.00	37'000.00	54'129.85	43'714.20
460 Schulärztliche Pflege	2'000.00		2'000.00		574.25	
461 Jugendzahnpflege	47'000.00	37'000.00	47'000.00	37'000.00	53'555.60	43'714.20
5 Soziale Wohlfahrt	360'350.00	140'500.00	279'050.00	75'500.00	334'638.70	157'642.10
50 Altersversicherung					17'959.00	
500 Altersversicherung					17'959.00	
51 Invalidenversicherung					33'718.00	
510 Invalidenversicherung					33'718.00	
52 Krankenversicherung	500.00		500.00			
520 Krankenversicherung	500.00		500.00			

53 Sonstige Sozialvers.	172'000.00		150'000.00		111'559.00	
530 Ergänzungsleistungen AHV, IV	172'000.00		150'000.00		111'559.00	
56 Sozialer Wohnungsbau	2'000.00		2'000.00			
560 Mietzinszuschüsse	2'000.00		2'000.00			
57 Altersheime	9'200.00		10'200.00		11'400.00	
570 Altersheime	9'200.00		10'200.00		11'400.00	
58 Sozialhilfe	176'650.00	140'500.00	116'350.00	75'500.00	160'002.70	157'642.10
581 Unterstütz. gem. Gesetz	65'150.00	20'000.00	55'150.00	10'000.00	56'757.50	52'978.95
585 Asylwesen	111'000.00	120'500.00	61'000.00	65'500.00	102'865.20	104'663.15
589 Übrige Sozialhilfe	500.00		200.00		380.00	
6 Verkehr	388'600.00	29'000.00	346'000.00	29'000.00	326'139.10	29'374.45
62 Gemeindestrassen	300'600.00	29'000.00	271'000.00	29'000.00	249'634.10	29'374.45
620 Gemeindestr. / Werkhof	300'600.00	29'000.00	271'000.00	29'000.00	249'634.10	29'374.45
65 Regionalverkehr	88'000.00		75'000.00		76'505.00	
651 Regionalverkehr	88'000.00		75'000.00		76'505.00	
7 Umwelt und Raumord.	337'330.00	288'000.00	329'630.00	283'200.00	291'983.05	270'539.25
70 Wasserversorgung (SF)	121'500.00	121'500.00	120'000.00	120'000.00	117'892.90	117'892.90
700 Wasserversorgung	121'500.00	121'500.00	120'000.00	120'000.00	117'892.90	117'892.90
71 Abwasserbes. (SF)	153'000.00	153'000.00	146'200.00	146'200.00	132'313.55	132'313.55
710 Abwasserbeseitigung	153'000.00	153'000.00	146'200.00	146'200.00	132'313.55	132'313.55
73 Abfallbewirtschaftung	8'700.00	8'500.00	8'400.00	8'500.00	10'052.95	9'582.80

730	Abfallbewirtschaftung	8'700.00	8'500.00	8'400.00	8'500.00	10'052.95	9'582.80
74	Friedhof und Bestattung	29'130.00		35'530.00		18'128.65	7'000.00
740	Friedhof und Bestattung	29'130.00		35'530.00		18'128.65	7'000.00
78	Übriger Umweltschutz	12'000.00	5'000.00	7'000.00	8'500.00	10'862.60	3'750.00
780	Übriger Umweltschutz	5'000.00			5'000.00	4'850.00	
785	Hundehaltung	7'000.00	5'000.00	7'000.00	3'500.00	6'012.60	3'750.00
79	Raumplanung	13'000.00		12'500.00		2'732.40	
790	Raumplanung	13'000.00		12'500.00		2'732.40	
8	Volkswirtschaft	136'510.00	96'500.00	121'410.00	89'300.00	103'502.70	130'223.80
80	Landwirtschaft	10'000.00	1'000.00	10'000.00	1'000.00	6'747.20	1'336.00
800	Landwirtschaft	10'000.00	1'000.00	10'000.00	1'000.00	6'747.20	1'336.00
81	Forstwirtschaft	91'750.00	58'800.00	76'650.00	54'600.00	58'584.90	96'098.25
810	Forstwirtschaft	91'750.00	58'800.00	76'650.00	54'600.00	58'584.90	96'098.25
82	Jagd / Fischerei	1'260.00	5'700.00	1'260.00	5'700.00	1'111.00	5'700.00
820	Jagd / Fischerei	1'260.00	5'700.00	1'260.00	5'700.00	1'111.00	5'700.00
86	Energie	33'500.00	31'000.00	33'500.00	28'000.00	37'059.60	27'089.55
863	Wärmeverbund (Holz)	33'500.00	31'000.00	33'500.00	28'000.00	37'059.60	27'089.55
9	Finanzen und Steuern	75'500.00	2'264'700.00	151'500.00	1'984'700.00	132'174.85	2'129'479.00
90	Steuern	2'500.00	1'809'000.00	2'500.00	1'479'000.00	2'368.35	1'550'574.65
900	Ordentliche Steuern		1'600'000.00		1'400'000.00		1'432'610.70
901	Ordentl. Steuern Vorjahre		150'000.00		20'000.00		71'084.75
902	Quellensteuern		15'000.00		15'000.00		16'822.05

903 Steuerabschreibungen	2'000.00		2'000.00		2'368.35	
904 Jur. Ordentliche Steuern		30'000.00		40'000.00		30'614.30
905 Jur.. Steuern Vorjahre		14'000.00		4'000.00		-557.15
906 Abschreibung Steuern	500.00		500.00			
92 Finanzausgleich		450'000.00		500'000.00		540'248.00
921 Finanzausgleich		450'000.00		500'000.00		540'248.00
93 Einnahmenanteile						34'363.25
931 Anteile an kant. Steuern						34'363.25
94 Vermögensverwaltung	73'000.00	5'700.00	109'000.00	5'700.00	89'806.50	4'293.10
940 Kapital- / Zinsendienst	68'000.00	4'700.00	95'000.00	4'700.00	83'205.65	1'950.90
941 Zinsendienst Steuern	5'000.00	1'000.00	14'000.00	1'000.00	6'600.85	2'342.20
99 Nicht aufgeteilte Posten			40'000.00		40'000.00	
990 Abschr. Bilanzfehlbetrag			40'000.00		40'000.00	

INVESTITIONSRECHNUNG

Konto	Ausgabe	Ausgaben	Einnahmen
1.020.503	Balkon Zentrum	10'000.00	
1.140.506	FW-Fahrzeug	10'000.00	
1.160.666	Abgaben Zivilschutzbauten		5'000.00
1.210.500	Heizung, Ersatz Kessel	20'000.00	
1.210.500.01	Heizung, Wärmeverbund	10'000.00	
1.240.503.01	Büro Schulleitung Obermatt	40'000.00	
1.700.501	Leitungsnetz Wasservers.	40'000.00	
1.700.581	Leitungskataster	5'00.00	
1.710.501	Leitungsnetz Abwasser	40'000.00	

1.710.501.01	Sanierung Drainagen	10'000.00	
1.710.581	GEP	10'000.00	
1.710.581.01	Leitungskataster	5'000	